

Geraer Verkehrsbetrieb GmbH - Geschäftsbedingungen für Verkehrsmittelwerbung

gültig ab 01.01.2010

Preise

1. Aufträgen für die Werbung im Verkehr wird die zur Zeit des Vertragsabschlusses gültige Preisliste zugrunde gelegt. Bei Aufträgen mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr gelten die jeweiligen Listenpreise. Im Falle einer Erhöhung der Listenpreise um mehr als 10 % steht dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht zum Termin des Inkrafttretens der Preisänderung zu, mit einer Frist von 12 Wochen ab Bekanntgabe der Preisänderung.

Nachlässe und Aufschläge:

2. Die Höhe von Nachlässen und Aufschlägen ist in der Preisliste geregelt. Wird die Laufzeit des Vertrages nachträglich verlängert, so wird ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung über die Verlängerung der nach der Preisliste für die Gesamtabnahme vorgesehene Rabattsatz angewendet. Bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages ist der zuviel gewährte Zeitnachlass ggf. auch der zuwenig berechnete Aufschlag nachzuzahlen. Der Wechsel eines Auftrages auf einen neuen Auftraggeber gilt als Neuauftrag, soweit nichts anderes vereinbart wird.

Zahlungsbindungen:

3. Das vereinbarte Entgelt ist im Voraus fällig. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise per Rechnung.
4. Zur Entgegennahme von Zahlungen sind Vertreter ohne besondere Vollmacht nicht berechtigt.

Sonstige Bedingungen

5. Aufträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs angenommen.
6. GVB erklärt sich unverzüglich über die Annahme oder Ablehnung von Aufträgen. Ein Annahmewang besteht nicht, jedoch kann ein Auftrag nur nach einheitlichen Gesichtspunkten wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form abgelehnt werden.
7. Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert.
8. Platzwünsche können nur erfüllt werden, soweit es die betrieblichen Verhältnisse und die Rücksicht auf bereits angebrachte Werbung zulassen. Linien- und Streckenwünsche können nicht beachtet werden.
9. Der Auftraggeber legt grundsätzlich vor Drucklegung farb- und maßstabsgetreue Entwürfe im Verhältnis 1:20 zur Prüfung vor. GVB behält sich vor, Text und Ausführungen der Werbung und die Einhaltung der Werbeflächen nach internen Richtlinien zu überprüfen, wonach bestimmte Arten von Werbung z. B. für Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, für Parteien, Religionsgemeinschaften o. ä. oder für bestimmte Branchen und Personen nicht zugelassen werden. Werden Entwürfe abgelehnt, erwachsen dem Auftraggeber hieraus keine Ersatzansprüche.
10. Die Kosten für die Herstellung der Werbung (einschließlich der Grundlackierung) die Anbringung, Instandhaltung sowie ihre Beseitigung bzw. Neutralisierung nach dem vereinbarten Vertragsablauf oder Beendigung des Vertrages aus sonstigen Gründen gehen zu Lasten des Auftraggebers. An den Kosten der Neuanbringung bzw. Ausbesserung der Werbung nach der Hauptuntersuchung beteiligt sich der GVB wie folgt:
 - Vertragslaufzeit 2 Jahre – Kostenbeteiligung durch den GVB. Die Höhe des Anteils richtet sich nach der Zeit, die an 2 Vertragsjahren fehlt. (Werbekosten : 24 Monate x Restlaufzeit in Monaten.
 - Vertragslaufzeit über 3 Jahre – Kostenbeteiligung des GVB mit zwei Monatsmieten gemäß aktuellem Listenpreis
 - Vertragslaufzeit über 5 Jahre – Kostenbeteiligung des GVB mit drei Monatsmieten gemäß aktuellem Listenpreis
11. Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung trägt der Auftraggeber.
12. Falls sich aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, die Lieferung des Werbematerials bzw. die vom Auftraggeber übernommene Ausführung der Beschriftungsarbeiten um mehr als 6 Wochen verzögern, ist GVB - nach Fristsetzung - berechtigt den vereinbarten Mietpreis zu berechnen.

13. GVB teilt dem Auftraggeber den Tag der Werbeanbringung unverzüglich mit. Kann der Auftrag infolge unvorhergesehener Umstände nicht vereinbarungsgemäß ausgeführt werden, wird der Auftraggeber hiervon unverzüglich verständigt.
14. Aufträge mit einer Laufzeit von 1 Jahr und mehr verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht 4 Monate vor Vertragsablauf per Einschreiben gekündigt werden.
15. GVB ist verpflichtet, den Auftrag vertragsgemäß auszuführen, insbesondere für die ordnungsgemäße Anbringung der Werbung Sorge zu tragen sowie die zur Ausbesserung oder Auswechslung erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.
16. Der Auftraggeber trägt die Kosten für das Auswechseln bzw. Ausbessern von beschädigten oder unansehnlich gewordenen Werbemitteln, soweit nicht GVB ein Verschulden hieran trifft. Eine Überwachungspflicht bzw. Kontrolle der Werbemittel hat GVB nicht. Bei Unfällen wird GVB gegenüber dem Unfallverursacher die Schadensersatzansprüche in Bezug auf die Kosten der Werbefolie und -anbringung durchsetzen. Der Auftraggeber tritt hiermit seine diesbezüglichen Ansprüche an GVB ab und wird nach Aufforderung durch GVB die zur Durchsetzung erforderlichen Rechnungen o. ä. in Kopie vorlegen. Wird ein Fahrzeug vor Vertragsablauf aus dem Verkehr gezogen und durch ein Fahrzeug gleicher Art ersetzt, so wird die Werbung auf das Ersatzfahrzeug übertragen. An den Kosten der Neuanbringung beteiligt sich der GVB wie folgt:
 - Vertragslaufzeit 2 Jahre – Kostenbeteiligung durch den GVB. Die Höhe des Anteils richtet sich nach der Zeit, die an 2 Vertragsjahren fehlt. (Werbekosten : 24 Monate x Restlaufzeit in Monaten.
 - Vertragslaufzeit über 3 Jahre – Kostenbeteiligung des GVB mit zwei Monatsmieten gemäß aktuellem Listenpreis
 - Vertragslaufzeit über 5 Jahre – Kostenbeteiligung des GVB mit drei Monatsmieten gemäß aktuellem Listenpreis
17. GVB übernimmt für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Werbematerial während der Laufzeit der Werbung sowie beim Transport, Entfernungen und Lagern keine Haftung. Auch die Haftung für von der GVB beauftragte Firmen oder deren Gehilfen wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Vom Auftraggeber gelieferte Entwürfe, Schilder usw. werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur zurückgegeben, wenn sie von ihm binnen 2 Wochen nach Ablauf des Vertrages zurückgefordert werden.
18. Platzwechsel oder Entfernung der Werbung aus zwingenden betrieblichen oder aus polizeilichen Gründen bleiben vorbehalten. GVB sichert die unverzügliche Verständigung des Auftraggebers zu. Der Platzwechsel erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber.
19. Fälle höherer Gewalt (Streik, Betriebseinschränkung, Betriebsunterbrechung, behördliche Anordnungen usw.), welche die Vertragsschließenden an der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen hindern, sowie vorübergehende Ausfälle durch Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen, ausgenommen Unfallschäden, befreien beide Teile für die Dauer ihrer Einwirkung von ihren Verpflichtungen, wobei der Mietpreis bis zum Ende des Monats zu entrichten ist, in welchem die Einwirkung eingetreten ist, höchstens jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit.
20. Bei ununterbrochenem Ausfall eines Werbeträgers (Straßenbahn, Bus o.ä.) von mehr als vier Wochen wird die Laufzeit des Vertrags kostenlos um die Dauer des Ausfalls verlängert, soweit für die Ausfallzeit keine Gutschrift erteilt wurde. Wird für Ausfallzeiten Rückrechnungen erteilt, verlängert sich die Vertragslaufzeit um die Dauer des jeweiligen Ausfalls. Diese Verlängerung wird zum jeweils geltenden Listenpreis berechnet.
21. Wird die Werbung ganz oder teilweise von den zuständigen Aufsichtsstellen, durch Verwaltungsakt oder gerichtliche Anordnung untersagt, so gilt der Vertrag vom Zeitpunkt der Beendigung der Werbung ab in entsprechendem Umfang aufgrund der von GVB unverschuldeten Unmöglichkeit der Leistung als aufgehoben. Schadenersatzansprüche stehen aus diesem Anlass keiner der beiden Parteien zu. Vom Auftraggeber geleistete Vorauszahlungen werden für die noch ausstehende Zeit zurückvergütet; darüber hinaus bestehen keine Ansprüche. Die vorzeitige Aufhebung eines Vertrages darüber hinaus ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zulässig.